



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



06041992

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

16-02-2006

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/02/2006 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : Regionaler Eupener Amateur Fussball Verband 1970 VoG
Rechtsform : Regionaler Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht
Sitz : 4700 Eupen , Hans Schönstrasse, 31
Unternehmensnr : 416.885.511
**Gegenstand
der Urkunde :** Statuten Textanpassung an der VoG und neuer Verwaltungsrat.
Text :

KAPITEL I.

Benennung, Sitz, Vereinigungszweck und Dauer.

Artikel 1. Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich „Regionaler Eupener Amateur Fußball Verband 1970 V.o.G.“ abgekürzt „E.A.F.V. 1970 V.o.G.“. Alle Unterlagen, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstigen Schriften, welche von der Vereinigung ausgehen, tragen die Bezeichnung „Regionaler Eupener Amateur Fußball Verband 1970 V.o.G.“.

Artikel 2. Sitz der Vereinigung ist in 4700 Eupen, Hans Schön Strasse, 31. Der Sitz der Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates zu jeder Zeit verlegt werden. Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen (Belgien).

Artikel 3. Die Vereinigung bezweckt die Ausübung jeder sportliche Tätigkeit und insbesondere des Fußballs. Die Vereinigung verfolgt weder Politische, noch weltanschauliche Ziele und untersagt sich diesbezügliche Bestätigungen.

Artikel 4. Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II.

Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss.

Artikel 5. Effektive Mitglieder, Angeschlossene Mitglieder, Mindestanzahl Mitglieder.

Die Vereinigung umfasst effektive und angeschlossene Mitglieder. Die Vereinigung besteht aus mindestens 3 effektiven Mitgliedern. Die Anzahl der effektiven und

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vordersseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind der Verein oder die stiftung Dritten gegenüber, zu vertreten.
Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

angeschlossenen Mitglieder ist unbegrenzt. Lediglich die effektiven Mitglieder genießen die vollständigen vom Gesetz oder der Satzungen zugestandenen Rechte.

Artikel 6. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht prinzipiell allen natürlichen, juristischen und öffentlichen Personen offen.

Artikel 7. Aufnahme neuer effektiver Mitglieder.

Um effektives Mitglied der Vereinigung zu werden, hat jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Satzungen der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren sowie aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung teilzunehmen. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung, die ihre Entscheidung nicht zu begründen hat. Die Aufnahme neuer effektiver Mitglieder wird gültig durch die einfache Stimmmehrheit und nach der Entrichtung des vom Ihm geforderten Beitrages.

Artikel 8. Aufnahme angeschlossener Mitglieder. (Gönner)

Um angeschlossenes Mitglied zu werden, hat jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Satzungen der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren sowie diese zu unterstützen. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat, der seine Entscheidung nicht zu begründen hat.

Artikel 9. Austritt.

Der Austritt aus der Vereinigung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verwaltungsrat der Vereinigung zu richten.

Gilt als ausgetretenes Mitglied das Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht binnen der vorgeschriebenen Frist bzw. binnen eines Monats nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Verwaltungsrat nicht bezahlt.

Der Austritt der Mitgliedschaft wird in diesem Falle durch eine entsprechende Entscheidung des Verwaltungsrates, der die fehlende Beitragszahlung ausdrücklich bestätigt, festgestellt.

Der Austritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft eines effektiven Mitgliedes wird gültig durch die Unterschrift des ausgetretenen Mitgliedes im Mitgliederregister, ab dem Datum dieser Eintragung. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Austritt von Mitgliedern in das Mitgliederregister einzutragen sowie die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht zu vervollständigen.

Der Austritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft eines angeschlossenen Mitgliedes wird gültig durch die Bestätigung des Verwaltungsrates bezüglich des Austrittes bzw. der Kündigung.

Artikel 10. Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung oder ihrer Satzungen vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertreten stimmberechtigten Mitgliedern durch die Generalversammlung vorzunehmen. Vor einer

Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Mitglied immer vom Verwaltungsrat angehört werden, der der Generalversammlung dann das Protokoll der Erklärung und Tatsachen vorlegt. Der Beschluss der Generalversammlung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Ausschluss von Mitgliedern in das Mitgliederregister einzutragen sowie die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht zu vervollständigen.

Der Verwaltungsrat kann die Mitgliedschaft der Mitglieder, denen sich schwere Verletzungen der Gesetze oder Satzung vorgeworfen werden, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

Artikel 11. Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder.

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austritts oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen. Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtsnachfolger.

Artikel 12. Haftung der Mitglieder.

Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind bis zur Höhe des eventuell geleisteten Beitrages begrenzt. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Artikel 13. Mitgliederregister.

Am Sitz der Vereinigung sowie in der Kanzlei des zuständigen Gerichtsbezirkes wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Namen, Vornamen und Domizil bzw. im Falle von juristischen und öffentlichen Personen die Bezeichnung, Rechtsform und Gesellschaftssitz anführt. Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Mitgliederregister aufgenommen und in die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht eingetragen werden.

KAPITEL III.

Mitgliedsbeiträge.

Artikel 14. Mitgliedsbeiträge.

Die effektiven und angeschlossenen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
Der Mitgliedsbeitrag darf 50 EUR nicht überschreiten.

KAPITEL IV.

Generalversammlung.

Artikel 15. Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung setzt sich aus allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

Artikel 16. Befugnisse der Generalversammlung.

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere

- Änderungen der Satzungen;
- Ernennungen und Abberufungen von Verwaltungsratsmitgliedern;
- Ernennung und Abberufung von Kommissare;
- Entlastung des Verwaltungsrates;
- Entlastung der Kommissare;
- Festlegung der Vergütung der Kommissare;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- Ausschluss oder Annahme von Mitglieder;
- Umwandlung der Vereinigung;
- Verlegung des Sitzes der Vereinigung.

Artikel 17. Sitzungen der Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats Januar abgehalten. Weitere außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

- wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag hat den Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich zuzugehen. Die von diesen Mitgliedern beantragte Tagesordnung hat beigelegt zu werden. Diesem Wunsch auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist innerhalb eines Monats stattzugeben;
- jedes Mal, wenn der Verwaltungsrat dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält.

Die Einladungen sind mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat mit einfachem Brief an die Mitglieder zu versenden.

Die Einladungen enthalten die Punkte der Tagesordnung

Der Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

Artikel 18. Beschlussfassung.

Die Generalversammlung kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkte Tagesordnung aufgeführt sind, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertreten stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden rechtmäßig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertreten stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend. Jedes effektive Mitglied hat eine Stimme. Angeschlossene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 19. Vollmachten.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied der Generalversammlung sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Artikel 20. Protokoll.

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzender der Generalversammlung und ein Verwaltungsratsmitglied der Vereinigung unterzeichnet.

Alle Satzungsabänderungen haben beim für den Sitz der Vereinigung zuständigen Gericht offen gelegt zu werden. Gleiches gilt für alle Ernennungen, Abberufungen oder Rücktritte von Verwaltungsmitgliedern, Geschäftsführenden oder besondere Bevollmächtigter.

KAPITEL V.

Verwaltungsrat.

Artikel 21. Verwaltungsrat – Zusammensetzung.

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens 3 Personen besteht. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen ihrerseits Mitglieder der Vereinigung sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit durch die Generalversammlung abrufbar.

Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Dauer von 2 Jahren. Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 22. Vakanz.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes können die restlichen Verwaltungsratsmitglieder eine vorläufige Ersatzwahl vornehmen. Die nächste darauf folgende Generalversammlung schreitet dann zur definitiven Ernennungen. Das Ersatzmitglied führt die Restlaufzeit des Mandates des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes zu Ende.

Artikel 23. Befugnisse des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehendsten Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungsziels. Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten.

Artikel 24. Präsidium.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Reihen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie einen Kassierer, die das Präsidium bilden. Bei Verhinderungen des Vorsitzenden übt der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung das älteste Verwaltungsratsmitglied die Funktion des Vorsitzenden aus.

Artikel 25. Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat tritt jedes Mal dann auf Einladung seines Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordert.

Die Einberufung des Verwaltungsrates ist ebenfalls zwingend, wenn dies von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern gewünscht wird. Der entsprechende Antrag hat schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht zu werden; Die von diesen Verwaltungsratsmitgliedern beantragte Tagesordnung hat beigelegt zu werden. Diesem Wunsch auf Einberufung einer Verwaltungssitzung ist innerhalb von 15 Tagen stattzugeben.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderungen, der stellvertretende Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

Artikel 26. Beschlussfassung.

Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Verwaltungsratssitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auch durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen und entsprechend beraten und entscheiden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen. Sollte ein Verwaltungsrat nicht beschlussfähig sein, wird ein zweiter Verwaltungsrat binnen 15 Tagen einberufen. Dieser zweite Verwaltungsrat ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder, vorbehaltlich anders lautenden oder, in dessen Abwesenheit, die des Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung.

Artikel 27. Vollmachten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Artikel 28. Vertretung der Vereinigung.

Unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers im Rahmen der täglichen Geschäftsführung sowie unbeschadet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen des Verwaltungsrates, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschriften des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder zwei gemeinsam handelnder Verwaltungsratsmitglieder.

Prozesse, bei denen die Vereinigung als Kläger oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Vereinigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen bezeichneter Vertreter geführt.

Artikel 29. Protokolle.

Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Schriftführer unterzeichnet.

Artikel 30. Verantwortlichkeiten.

Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder nicht der persönlichen Haftung.

Artikel 31. Vergütung.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder sind unentgeltlich.

Artikel 32. Tägliche Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sowie die Vertretungsbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied(er) oder nicht, übertragen. Der Verwaltungsrat legt die Befugnisse des (der) Geschäftsführer(s) und dessen (deren) eventuellen Bezüge fest.

KAPITEL VI.

Geschäftsjahr.

Artikel 33. Geschäftsjahr der Vereinigung.

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 01. Januar und endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Ausnahmeweise beginnt das erste Geschäftsjahr am 24. Oktober 1970 und endet am 31. Dezember 1970.

KAPITEL VII.

Rechnungslegung.

Artikel 34. Kommissare.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezeichnung eines Kommissars, hat die Generalversammlung das Recht zwei Kommissare zu ernennen. Aufgabe der Kommissare ist insbesondere die Überprüfung der Jahresabschlüsse der Vereinigung sowie die Erstellung eines jährlichen Prüfungsberichtes. Die Generalversammlung bestimmt ebenfalls die Dauer des Mandates der Kommissare sowie deren eventuelle Vergütung.

Artikel 35. Jahresendabrechnung – Budget.

Jedes Jahr, spätestens im Monat Januar, hat der Verwaltungsrat die Jahresendabrechnung über das verflossene Geschäftsjahr aufzustellen, aus dem klar und deutlich die finanzielle Situation der Vereinigung ersichtlich ist. Diese Jahresabrechnung wird durch die bezeichneten Kommissare geprüft und der Generalversammlung zwecks Genehmigung unterbreitet. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat im Monat Januar ein Budget für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen. Dieses Budget ist spätestens Ende Januar fertig zu stellen und der Generalversammlung eines jeden Jahres zur Genehmigung zu unterbreiten.

KAPITEL VIII.

Auflösung der Vereinigung.

Artikel 36. Auflösung.

Die Vereinigung kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden.

Artikel 37. Liquidator.

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse sowie eventuellen Vergütungen fest.

Artikel 38. Verbleibendes Nettovermögen.

Das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Vereinigung wird das verbleibende Nettovermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

Die Generalversammlung kann bestimmen, welche genaue Verwendung das Nettovermögen der Vereinigung erhalten soll.

KAPITEL IX.

Verschiedenes.

Artikel 39. Verschiedenes.

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 betreffend die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

KAPITEL X.

Beschluss des Verwaltungsrates.

Der neu gewählte Verwaltungsrat der Vereinigung hat am heutigen Tage folgende Entscheidung einstimmig getroffen.

Aus seiner Reihen wählt der Verwaltungsrat folgendes Präsidium.

E.A.F.V. VORSTAND 2006 .

<u>Präsident</u>	SALZBURGER	Jonny	Hans Schön Strasse,31	4700 EUPEN
<u>Vize-Präsident</u>	KRINGS	Stephan	Seltersschlag,17 B	4700 EUPEN
<u>Generalsekretär</u>	GERON	Alphonse	Simarstrasse,16	4700 EUPEN
<u>Sekretär</u>	LEMAIRE	Jürgen	Burgundstrasse,25	4700 EUPEN
<u>Hauptkassierer</u>	EVERS	Bruno	Obere Ibern,30	4700 EUPEN
<u>Kassierer</u>	NOLS	Robert	Birkenweg,4	4700 EUPEN
<u>Beisitzer</u>	PELZER	Joseph	Rue Viaduc,124	4850 MORESNET
	PANKERT	Michael	Promenaden Strasse,8	4728 HERGENRATH
	BUSSE	Christian	Driesch,11	4720 KELMIS
<u>Ehrenpräsident</u>	ALTENBERG	Heinz	Obere Rottergasse,41	4700 EUPEN
<u>Ehrenmitgliedern</u>	HENZ	Richard	Vervierser Strasse,14	4700 EUPEN
	AUDENAERD	Otto	Pappelweg,16	4711 HERBESTHAL
	† LUCHTE	Alfred		

Name und Eigenschaft der Personen, die dazu berechtigt sind der Verein, zu vertreten:

<u>Präsident</u>	SALZBURGER	Jonny	Hans Schön Strasse,31	4700 EUPEN
<u>Generalsekretär</u>	GERON	Alphonse	Simarstrasse,16	4700 EUPEN
<u>Hauptkassierer</u>	EVERS	Bruno	Obere Ibern,30	4700 EUPEN

Eupen, den 28.01.2006